

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG); 1. Beratung

Hauptanträge gemäss Botschaft 14.197 (Seite 55)

| Entwurf des Regierungsrats 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|---|
| <p>1. Die Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.</p> | <p style="text-align: center;">Abweichende Kommissionsanträge Seite 1 Prüfungsantrag Seiten 6 bzw. 11</p> | |
| <p>2. Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag des Regierungsrats gegenübergestellt und den Stimmberechtigten das Volksinitiativbegehren zur Ablehnung empfohlen.</p> | | <p>2. <u>Das Volksinitiativbegehren wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.</u></p> |
| | <p><u>3.</u> <u>Dem Volksinitiativbegehren wird der Gegenvorschlag des Regierungsrats gegenübergestellt.</u></p> | Zustimmung |
| <p>3. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gegenvorschlag) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p> | <p><u>4.</u> Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gegenvorschlag) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p> | Zustimmung |

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG); 1. Beratung

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|--|---|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)</p> | | | |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i></p> | | | |
| | <p>I.</p> | | | |
| | <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|--|---|----------------------------------|----------------------------------|
| | b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern. | | | |
| | <p>§ 2 Angebot</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.</p> <p>² Die Gemeinden erheben den Bedarf und berücksichtigen dabei die in § 1 Absatz 2 erwähnten Zwecke.</p> <p>³ Die Benützung des Angebots ist freiwillig.</p> | | | |
| | <p>§ 3 Qualität und Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>§ 4 Finanzierung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise durch den Einwohnerrat festgelegt.</p> | | | |
| | <p>§ 5 Massnahmen des Kantons</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Massnahmen treffen. Es kann insbesondere</p> <p>a) die Gemeinden beraten und unterstützen,</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>b) Anbietende beraten und unterstützen,</p> <p>c) die Weiterbildung der Betreuungspersonen fördern.</p> <p>² Es kann damit Dritte beauftragen.</p> | | | |
| | <p>§ 6 Übergangsrecht</p> <p>¹ Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2017/18 umzusetzen.</p> <p>² Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2016/17.</p> | | | |

¹⁾ SAR [851.200](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> | <p><u>Prüfungsantrag zu § 7 KiBeG und IV.</u></p> <p>Der Regierungsrat sei gebeten in Hinblick auf die zweite Beratung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung festzusetzen.</p> | Zustimmung | |
| | II. | | | |
| | 1. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert: | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|---|---|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. ¹⁾</p> <p>² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest.</p> <p>³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig.</p> | <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

¹⁾ Vorzeitige Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2003 mit RRB vom 15. Oktober 2003 (AGS 2003 S. 250).

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|---|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>⁵ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p> | | | | |
| <p>§ 68a Tagesschulen</p> <p>¹ Für die zusätzlichen Kosten von Tagesschulen, wie Verpflegung und unterrichtsunabhängige Betreuung, können die Schulträger von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.</p> | <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| | <p>2. Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|--|--|---|---|
| <p>§ 39 Familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.</p> | <p>§ 39 <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|--|---|---|
| <p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen,</p> <p>c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz,</p> <p>d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird,</p> <p>e) Projekte gemäss § 25,</p> <p>f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung.</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2014 | Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. Oktober 2014 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>² Er beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern gemäss § 39 im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.</p> <p>³ ...</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| | <p>III.</p> | | | |
| | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> | | | |
| | <p>IV.</p> | | | |
| | <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.</p> | <p><u>Prüfungsantrag IV. und § 7 KiBeG</u></p> <p>Der Regierungsrat sei gebeten in Hinblick auf die zweite Beratung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung festzusetzen.</p> | <p>Zustimmung</p> | |
| | <p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p> | | | |